

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1513/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1514/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1515/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1516/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis 7
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1517/80 der Kommission vom 17. Juni 1980 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen 9
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1518/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Abweichung von der in Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 vorgesehenen Frist für die Einreichung der Verträge für Rizinussamen im Wirtschaftsjahr 1980/81 . . . 11
- ★ Verordnung (EWG) Nr. 1519/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/79 über die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen 12
- Verordnung (EWG) Nr. 1520/80 der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors . . . 13
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

80/584/EWG :

- Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchst-
erstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß
der Verordnung (EWG) Nr. 108/80 15

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Inhalt (Fortsetzung)

80/585/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchst- erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79	16
80/586/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchst- erstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79	17
80/587/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1980 über die Festsetzung der Höchst- erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79	18
80/588/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 1980, die zum 5. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen	19
80/589/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 6. Juni 1980 zur Ermächtigung der belgischen Interventionsstelle zur Verwendung von zur Brotherstellung geeignetem Weich- weizen, der sich infolge einer besonderen Interventionsmaßnahme in ihrem Besitz befindet	20
80/590/EWG :	
★ Richtlinie der Kommission vom 9. Juni 1980 zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen	21
80/591/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Festsetzung des Mindest- betrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 14. Teilausschreibung	23
80/592/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Festsetzung des Mindest- betrags der Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte dritte Teilausschreibung	24
80/593/EWG :	
Entscheidung der Kommission vom 11. Juni 1980 zur Festsetzung des Höchst- betrags der Prämie für Weißzucker für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte 14. Teilausschreibung	25

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1513/80 DER KOMMISSION**

vom 18. Juni 1980

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über
den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen
der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Um-
rechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Arti-
kel 3,gestützt auf die Stellungnahme des Währungsaus-
schusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽⁵⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Ab-
schöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem
Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-chung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein
Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Pa-
rität dieser Währungen stützt,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und
für die Währungen der Gemeinschaft entspre-
chend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt
wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1980 festge-
stellten Kurse.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	97,26
10.01 B	Hartweizen	110,67 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	83,01 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	88,29
10.04	Hafer	76,54
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	96,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	13,04
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	14,59 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	88,85 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	151,02
11.01 B	Mehl von Roggen	131,05
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	185,12
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	160,94

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1514/80 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1980

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽⁵⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abwei-

chung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. Juni 1980 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,06	1,06	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1515/80 DER KOMMISSION**vom 18. Juni 1980****zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 134/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1463/80⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 134/80 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 12. 6. 1980, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer ⁽³⁾	AKP/ ÜLG (¹)(²)(³)
ex 10.06	Reis :		
	B. anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	78,31	35,53
	2. langkörniger	114,72	53,73
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	97,89	45,32
	2. langkörniger	143,40	68,07
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	193,67	84,87
2. langkörniger	248,86	112,51	
b) vollständig geschliffener Reis :			
1. rundkörniger	206,26	90,74	
2. langkörniger	266,78	121,00	
III. Bruchreis	25,65	9,81	

(¹) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1516/80 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1980

**zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für
Reis und Bruchreis**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des
Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 113/80⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 13 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Reis und
Bruchreis hinzugefügt werden, sind durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 135/80⁽³⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1464/80⁽⁴⁾, festgesetzt wor-
den.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämiensätze als Zuschlag zu den im voraus fest-
gesetzten Abschöpfungen für die Einfuhren von Reis
und Bruchreis sind im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1980, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 12. 6. 1980, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
ex 10.06	Reis :				
	B. anderer :				
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :				
	a) Rohreis (Paddy- Reis) :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) geschälter Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschlif- fener Reis :				
	a) halbgeschliffener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	b) vollständig geschlif- fener Reis :				
	1. rundkörniger	0	0	0	—
	2. langkörniger	0	0	0	—
	III. Bruchreis	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1517/80 DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1980

über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und BirnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 223/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 der Kommission vom 27. Juni 1975 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts für Äpfel und Birnen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 224/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anwendung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1570/70 und (EWG) Nr. 1641/75 festgelegten Regeln

und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 und in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1641/75 vorgesehenen Mittelwerte werden in den anliegenden Listen festgesetzt

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 20. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.⁽²⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 165 vom 28. 6. 1975, S. 45.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 32 vom 3. 2. 1978, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1518/80 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1980

zur Abweichung von der in Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 vorgesehenen Frist für die Einreichung der Verträge für Rizinussamen im Wirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 wird die Beihilfe unter der Bedingung gewährt, daß der in den mit den Erzeugern abgeschlossenen Verträgen genannte Verkaufspreis mindestens dem im selben Artikel angegebenen Mindestpreis entspricht. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 der Kommission⁽²⁾ sind diese Verträge spätestens am 31. Mai jeden Jahres zu hinterlegen.

Mit Rücksicht auf die verspätete Festsetzung dieses Mindestpreises für das Wirtschaftsjahr 1980/81 ist es

zweckmäßig, die genannte Frist bis 15. Juli 1980 zu verlängern, um den Erzeugern die Inanspruchnahme der Beihilfe zu ermöglichen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Abweichung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/79 können die Verträge für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1980/81 bis spätestens am 15. Juli 1980 eingereicht werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 244 du 27. 9. 1979, S. 11.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1519/80 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 435/79 über die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Sektor Erbsen, Puffbohnen und AckerbohnenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1119/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über besondere Maßnahmen für zu Futterzwecken verwendete Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 435/79 der Kommission⁽²⁾ sieht vor, daß die Mitgliedstaaten der Kommission bestimmte Angaben über die hinsichtlich der Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen ergriffenen Maßnahmen machen. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung teilen die Mitgliedstaaten u.a. die Zahl der jeden Monat hinterlegten Verträge mit.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Anwendung der Regelung sind diese Mitteilungen nach dem Wirtschaftsjahr der Ernte, auf das sich der Vertrag bezieht, aufzugliedern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Trockenfutter —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

An Artikel 2 erster Absatz der Verordnung (EWG) Nr. 435/79 wird folgender Satz angefügt :

„Diese Mitteilung wird nach dem Wirtschaftsjahr der Ernte, auf das sich der Vertrag bezieht, aufgliedert.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 8.

(2) ABl. Nr. L 53 vom 3. 3. 1979, S. 25.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1520/80 DER KOMMISSION

vom 18. Juni 1980

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5 Unterabsatz Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist ; der Angebotspreis wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 202/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrages für Einfuhren von Erzeugnissen auf dem Schweinefleischsektor aus dritten Ländern⁽³⁾, geändert durch die Verordnung Nr. 614/67/EWG⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß die im Anhang nach Erzeugnis und Ursprungsland bezeichneten Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2767/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽⁵⁾ sind die Grundregeln für die Fest-

setzung von Zusatzbeträgen für diejenigen Erzeugnisse festgelegt worden, für die kein Einschleusungspreis festgesetzt wird. Die Verordnung Nr. 202/67/EWG sieht hierfür bestimmte Durchführungsvorschriften vor, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung der Angebote frei Grenze für diese Erzeugnisse. Nach den der Kommission vorliegenden Auskünften entwickeln sich die Angebote aus dritten Ländern, bei deren Ermittlung sowohl die in den Zollpapieren angegebenen Preise als auch alle sonstigen Hinweise auf die in Drittländern angewandten Preise berücksichtigt wurden, in der Weise, daß der Zusatzbetrag für diese Erzeugnisse in der im Anhang angegebenen Höhe festgesetzt werden muß.

Gemäß den Artikeln 1 der Verordnung Nr. 121/65/EWG⁽⁶⁾ und der Verordnungen (EWG) Nr. 564/68⁽⁷⁾, Nr. 998/68⁽⁸⁾, Nr. 2260/69⁽⁹⁾ und Nr. 1570/71⁽¹⁰⁾ werden die Abschöpfungen für bestimmte in den Verordnungen genannten Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus der Bundesrepublik Österreich, der Volksrepublik Polen, der Ungarischen Volksrepublik, der Sozialistischen Republik Rumänien und der Volksrepublik Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 sind die in Artikel 13 derselben Verordnung vorgesehenen Zusatzbeträge im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Juni 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. 134 vom 30. 6. 1967, S. 2837/67.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 231 vom 27. 9. 1967, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 29.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. 155 vom 18. 9. 1965, S. 2560/65.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 170 vom 19. 7. 1968, S. 14.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 22.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 165 vom 23. 7. 1971, S. 23.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. Juni 1980 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für einige Erzeugnisse des Schweinefleischsektors

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Zusatzbetrag ECU/100 kg	Ursprung der Einfuhren
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : b) andere	3,00	Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽¹⁾
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen 2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon 5. Bäuche, auch Bauchspeck 6. anderes : aa) ohne Knochen und gefroren bb) anderes	. 6,00 20,00 20,00 20,00 20,00	 Ursprung : Deutsche Demokratische Republik ⁽¹⁾ Ursprung : Kanada und Rumänien Ursprung : Kanada Ursprung : China und Kanada Ursprung : China und Kanada

⁽¹⁾ Ausgenommen innerdeutscher Handel gemäß Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit zusammenhängenden Fragen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 108/80

(80/584/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 108/80 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 108/80 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 5. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 73,25 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1980, S. 27.

(5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79

(80/585/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 69/80⁽⁵⁾, wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁷⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 1990/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 5. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 74,50 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 229 vom 11. 9. 1979, S. 12.

(5) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1980, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(7) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79

(80/586/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2293/79 der Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 70/80⁽⁵⁾, wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Gerste eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁷⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Gerste wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2293/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Gerste aufgrund der zum 5. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 73,25 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1980, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79

(80/587/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5, in Erwägung nachstehender Gründe :Durch Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung beschließen. Dabei ist insbesondere den in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die Höchstausfuhrerstattung oder niedriger ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird im Rahmen der in der Verordnung (EWG) Nr. 2292/79 genannten Ausschreibung der Ausfuhrerstattung von Weichweizen aufgrund der zum 5. Juni 1980 hinterlegten Angebote auf 84,00 ECU je Tonne festgelegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 10. 1979, S. 12.

(5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. Juni 1980,

die zum 5. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Weichweizen nicht zu berücksichtigen

(80/588/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78⁽⁶⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 beschließen, die auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 5. Juni 1980 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2361/79 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(4) ABl. Nr. L 270 vom 27. 10. 1979, S. 24.

(5) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(6) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Juni 1980

zur Ermächtigung der belgischen Interventionsstelle zur Verwendung von zur Brotherstellung geeignetem Weichweizen, der sich infolge einer besonderen Interventionsmaßnahme in ihrem Besitz befindet

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(80/589/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Infolge von Ankäufen in Anwendung einer besonderen Interventionsmaßnahme, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1489/79 der Kommission vom 17. Juli 1979 zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80⁽³⁾ erlassen worden ist, befinden sich im Besitz der belgischen Interventionsstelle 5 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneter Weichweizen.

Die Beihilfe wird dem Programm des belgischen Staates für 1979/80 zugeteilt.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75⁽⁴⁾ darf der Bestand der Interventionsstelle für diesen Zweck verwendet werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die belgische Interventionsstelle ist ermächtigt, für eine einzelstaatliche Nahrungsmittelhilfe zugunsten Bangladesch 5 000 Tonnen zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen zu verwenden, den sie infolge einer besonderen Interventionsmaßnahme gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1489/79 in ihrem Besitz hält.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 6. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 18. 7. 1979, S. 22.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

RICHTLINIE DER KOMMISSION

vom 9. Juni 1980

zur Festlegung des Symbols für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen

(80/590/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 76/893/EWG des Rates vom 23. November 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich der Richtlinie 76/893/EWG soll ein Symbol geschaffen werden, mit dem Materialien und Gegenstände in den Verkehr gebracht werden können und das die Kennzeichnung „für Lebensmittel“ oder einen besonderen Hinweis auf den Verwendungszweck dieser Materialien und Gegenstände ablösen soll.

Dieses Symbol soll leicht verständlich sein und auf den Materialien und Gegenständen oder auf anderen Unterlagen leicht angebracht werden können.

Das im Anhang abgebildete Symbol entspricht diesen Anforderungen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Das in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Gedankenstrich der Richtlinie 76/893/EWG vorgesehene Symbol ist im Anhang abgebildet.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Verwendung des in Artikel 1 genannten Symbols ab 1. Januar 1981 zuzulassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. Juni 1980

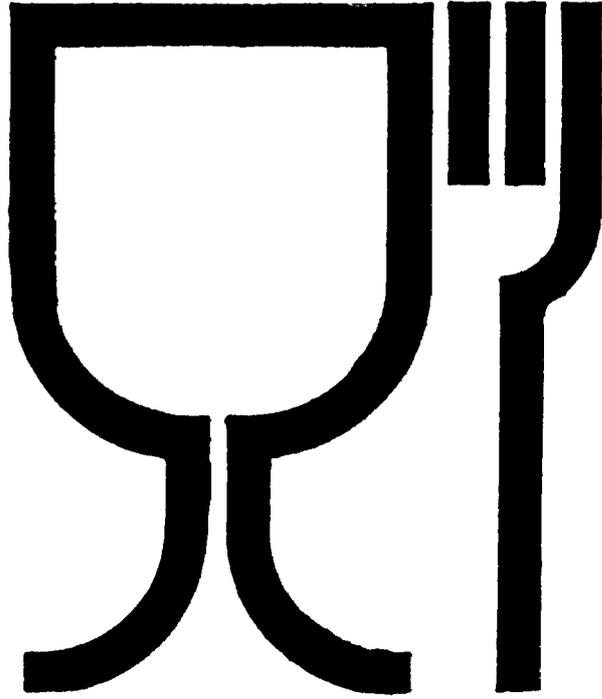
Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976, S. 19.

BILAG — ANHANG — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE



Symbol — Symbole — Simbolo — Symbol

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1980

zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 14. Teilausschreibung

(80/591/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 der Kommission vom 5. März 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 863/80⁽⁵⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 561/80 ist gegebenenfalls ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die 14. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 561/80 durchgeführte 14. Teilausschreibung wird der Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung auf 1,751 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1980, S. 18.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 93 vom 10. 4. 1980, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1980

zur Festsetzung des Mindestbetrags der Ausfuhrabschöpfung für Rohzucker aus Zuckerrüben für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte dritte Teilausschreibung

(80/592/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 der Kommission vom 14. Mai 1980 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Rohzucker aus Zuckerrüben⁽⁴⁾ werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 ist gegebenenfalls ein Mindestbetrag der Ausfuhrabschöpfung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die dritte Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1216/80 durchgeführte dritte Teilausschreibung für Rohzucker aus Zuckerrüben wird der Mindestbetrag der Abschöpfung bei der Ausfuhr auf 3,010 ECU je 100 Kilogramm festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 15. 5. 1980, S. 29.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juni 1980

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Prämie für Weißzucker für die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte 14. Teilausschreibung

(80/593/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 452/79 der Kommission vom 7. März 1979 zur Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Bestimmung der Prämien für zur Bienenfütterung bestimmten Weißzucker⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1265/80⁽⁴⁾, wird eine Teilausschreibung zur Bestimmung der genannten Prämie durchgeführt.Nach den Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2049/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 über die Grundregeln für die Denaturierung von Zucker für Futterzwecke⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1640/73⁽⁶⁾, sind für die Festsetzung eines Höchstbetrags der Prämie im Falle der Festsetzung der Prämie im Anschluß an eine Ausschreibung die in Artikel 3 der gleichen Verordnung genannten Kriterien zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und nach Prüfung der Angebote ist es angezeigt, den Höchstbetrag der

Prämie für die 14. Teilausschreibung in der in Artikel 1 bestimmten Höhe festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 452/79 durchgeführte 14. Teilausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 11. Juni 1980 abgelaufen ist, wird der Höchstbetrag der Prämie auf 20,552 ECU je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juni 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 14.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 129 vom 24. 5. 1980, S. 7.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 263 vom 21. 10. 1969, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 165 vom 22. 6. 1973, S. 6.

EURONORMEN

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (EGKS) hat weitere EURONORMEN in deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache veröffentlicht. Die in englischer Sprache verfügbaren EURONORMEN sind mit einem (*) gekennzeichnet. Die angegebenen Preise gelten ab 1. Juli 1976.

			<i>Preis in DM</i>
(*) EURONORM	3-79	Härteprüfung nach Brinell für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	4-79	Härteprüfung nach Rockwell für Stahl (Verfahren A — C — B — F) — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	5-79	Härteprüfung nach Vickers für Stahl — 2. Ausgabe	5,—
(*) EURONORM	18-79	Entnahme und Vorbereitung von Probenabschnitten und Proben aus Stahl und Stahlerzeugnissen — 2. Ausgabe	7,60
(*) EURONORM	82-79	Betonstahl mit verbesserter Verbundwirkung — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen — Allgemeine Anforderungen (Blatt 1 bis Blatt 2)	6,40
(*) EURONORM	95-79	Hitzebeständige Stähle — Technische Lieferbedingungen	10,30
(*) EURONORM	96-79	Werkzeugstähle — Technische Lieferbedingungen	15,30
(*) EURONORM	132-79	Kalt gewalzte Stahlbänder für Federn — Technische Lieferbedingungen	6,40
(*) EURONORM	133-79	Runder Walzdraht aus unlegierten und legierten Stählen zur Herstellung von umhüllten Stabelektroden sowie zum Schutzgas- und Unter-Pulver-Schweißen — Technische Lieferbedingungen	3,80
(*) EURONORM	138-79	Spannstähle	15,—
(*) EURONORM	141-79	Blech und Band aus austenitischen nichtrostenden Stählen zur Verwendung bei tiefen Temperaturen — Technische Lieferbedingungen	10,—
(*) EURONORM	142-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Technische Lieferbedingungen	7,60
(*) EURONORM	143-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—
(*) EURONORM	144-79	Runder Walzdraht aus nichtrostendem und hitzebeständigem Stahl zur Herstellung von Schweißzusätzen — Technische Lieferbedingungen	3,—
(*) EURONORM	147-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Gütenorm	7,50
(*) EURONORM	148-79	Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus unlegierten Baustählen mit vorgeschriebener Mindest-Streckgrenze — Zulässige Maß- und Formabweichungen	5,—

Nachstehend ist die Liste aller bisher erschienenen EURONORMEN aufgeführt:

(*) Mitteilung Nr. 1	Analysenkontrollproben für die chemischen Analysen der Eisen- und Stahlerzeugnisse, 2. Auflage (1974)	8,10
EURONORM 1-55	Roheisen und Ferrolegierungen	7,40
EURONORM 2-57	Zugversuch an Stahl	4,80
EURONORM 3-55	Härteprüfung nach Brinell für Stahl	3,40
EURONORM 4-55	Härteprüfung nach Rockwell B und C	3,40
EURONORM 5-55	Härteprüfung nach Vickers für Stahl	3,40
EURONORM 6-55	Faltversuch für Stahl	3,40
EURONORM 7-55	Kerbschlagbiegeversuch nach Charpy	3,40
EURONORM 8-55	Vergleichszahlen für Härtewerte und Zugfestigkeit bei Stahl	3,40
EURONORM 9-55	Vergleichszahlen für Bruchdehnungswerte bei Stahl	3,40
EURONORM 11-55	Zugversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke von 0,5 bis 3 mm ausschließlich	4,10
EURONORM 12-55	Faltversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 13-55	Hin- und Herbiegeversuch an Stahlblechen und -bändern mit einer Dicke unter 3 mm	3,40
EURONORM 14-67	Einbeulversuch mit fest eingespannter Probe	3,40
EURONORM 15-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Prüfung der Oberfläche	3,40
EURONORM 16-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Sorteneinteilung und Gütevorschriften	4,10
EURONORM 17-70	Walzdraht aus üblichen unlegierten Stählen zum Ziehen — Maße und zulässige Abweichungen	8,80
EURONORM 18-57	Entnahme von Probestücken — Vorbereitung von Proben	3,40
EURONORM 19-57	IPE-Träger — I-Träger mit parallelen Flanschflächen	3,40
(*) EURONORM 20-74	Begriffsbestimmung und Einteilung der Stahlsorten, 2. Auflage	4,80
(*) EURONORM 21-78	Allgemeine technische Lieferbedingungen für Stahl und Stahlerzeugnisse — 2. Ausgabe	6,40
EURONORM 22-70	Ermittlung und Nachweis der Streckgrenze von Stahl bei höherer Temperatur	4,10
EURONORM 23-71	Prüfung der Härtebarkeit von Stahl mit dem Stirnabschreckversuch (Jominy-Versuch)	7,40
EURONORM 24-62	Schmale I-Träger, U-Stahl — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 25-72	Allgemeine Baustähle — Gütevorschriften	10,20
(*) EURONORM 27-74	Kurzbenennung von Stählen, 3. Auflage	6,80
EURONORM 28-69	Stahlblech und Stahlband aus unlegierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,80
EURONORM 29-69	Warmgewalztes Stahlblech von 3 mm Dicke an — Zulässige Maß-, Gewichts- und Formabweichungen	4,80
EURONORM 30-69	Halbzeug zum Schmieden aus allgemeinen Baustählen — Gütevorschriften	5,40
EURONORM 31-69	Halbzeug zum Freiformschmieden — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 33-70	Blech und Breitband unter 3 mm Dicke aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	4,10
EURONORM 34-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 36-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 37-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehalts von Stahl und Roheisen — Gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 38-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Temperkohle- und Graphitgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytische und gasvolumetrische Ermittlung nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	3,40
EURONORM 40-62	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Gesamtsiliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
EURONORM 41-65	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Phosphorgehalts von Stahl und Roheisen — Alkalimetrisches Verfahren	3,40
EURONORM 42-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Schwefelgehalts von Stahl und Roheisen — Maßanalytisches Verfahren nach Verbrennung im Sauerstoffstrom	4,10
EURONORM 43-72	Blech und Band aus legierten Stählen für Druckbehälter — Gütevorschriften	6,10
EURONORM 44-63	Warmgewalzte mittelbreite I-Träger — IPE-Reihe — Zulässige Abweichungen	3,40
EURONORM 45-63	Kerbschlagbiegeversuch an einer beidseitig aufliegenden Spitzkerbprobe	3,40
EURONORM 46-68	Warmband aus weichen unlegierten Stählen — Gütevorschriften — Allgemeine Vorschriften	6,10
EURONORM 48-65	Warmband aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 49-72	Rauheitsmessungen an kaltgewalztem Flachzeug aus Stahl ohne Überzug	3,40
EURONORM 50-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Stickstoffgehalts von Stahl — Photometrisches Verfahren	4,80
EURONORM 51-70	Warmband von 600 mm Breite an aus unlegierten Stählen — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
EURONORM 52-67	Fachausdrücke der Wärmebehandlung	45,30
EURONORM 53-62	Warmgewalzte breite I-Träger (I-Breitflanschträger) mit parallelen Flanschflächen	3,40
EURONORM 54-63	Warmgewalzter kleiner U-Stahl	3,40
EURONORM 55-63	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger T-Stahl	3,40

(*)	EURONORM	56-77	Warmgewalzter gleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,40
(*)	EURONORM	57-78	Warmgewalzter ungleichschenkliger rundkantiger Winkelstahl — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	58-78	Warmgewalzter Flachstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	59-78	Warmgewalzter Vierkantstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,20
(*)	EURONORM	60-77	Warmgewalzter Rundstahl für allgemeine Verwendung — 2. Ausgabe	3,40
	EURONORM	61-71	Warmgewalzter Sechskantstahl	3,40
	EURONORM	65-67	Warmgewalzter Rundstahl für Schrauben und Niete	3,40
	EURONORM	66-67	Warmgewalzter Halbrundstahl und Flachhalbrundstahl	3,40
(*)	EURONORM	67-78	Warmgewalzter Wulstflachstahl — 2. Ausgabe	3,20
	EURONORM	70-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	71-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Stahl und Roheisen — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	72-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Aluminiumgehalts von Stahl — Gewichtsanalytisches Verfahren	3,40
	EURONORM	74-72	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Kupfergehalts von Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
(*)	EURONORM	75-78	Chemische Analyse von Eisen- und Stahlwerkstoffen — Molybdänbestimmung in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,20
	EURONORM	76-66	Chemische Analyse von Eisen und Stahl — Ermittlung des Siliziumgehalts von Stahl und Roheisen — Spektralphotometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	79-69	Benennung und Einteilung von Stahlerzeugnissen nach Formen und Abmessungen	4,80
	EURONORM	80-69	Betonstahl für nicht vorgespannte Bewehrung — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	81-69	Warmgewalzter glatter runder Betonstahl — Maße, Gewichte, zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	83-70	Vergütungsstähle — Gütevorschriften	14,80
	EURONORM	84-70	Einsatzstähle — Gütevorschriften	12,00
	EURONORM	85-70	Nitrierstähle — Gütevorschriften	5,40
	EURONORM	86-70	Stähle für Flamm- und Induktionshärtung — Gütevorschriften	9,50
	EURONORM	87-70	Automatenstähle — Gütevorschriften (Blatt 1 bis Blatt 4)	12,00
	EURONORM	88-71	Nichtrostende Stähle — Gütevorschriften	10,20
	EURONORM	89-71	Legierte Stähle für warmgeformte vergütbare Federn — Gütevorschriften	6,10
	EURONORM	90-71	Stähle für Auslaßventile von Verbrennungskraftmaschinen — Gütevorschriften	4,80
	EURONORM	91-70	Warmgewalzter Breitflachstahl — Zulässige Maß-, Form- und Gewichtsabweichungen	3,40
(*)	EURONORM	92-75	Warmgewalzter Flachstahl für Blattfedern	3,40
	EURONORM	93-71	Warmgewalzter Rund-, Vierkant-, Flach- und Sechskantstahl — Zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	94-73	Wälzlagerstähle — Gütevorschriften	3,40
	EURONORM	98-71	Chemische Analyse von Roheisen und Stahl — Ermittlung des Mangangehalts von Ferromangan — Elektrometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	100-72	Chemische Analyse der Eisen- und Stahlwerkstoffe — Ermittlung des Chromgehalts in Stahl und Roheisen — Photometrisches Verfahren	3,40
	EURONORM	103-71	Mikroskopische Ermittlung der Ferrit- oder Austenitkorngröße von Stählen	17,60
	EURONORM	104-70	Ermittlung der Entkohlungstiefe von unlegierten und niedrig legierten Baustählen	3,40
	EURONORM	105-71	Ermittlung der Einsatzhärtungstiefe	3,40
	EURONORM	106-71	Kalt- und warmgewalztes nichtkornorientiertes Elektroblech und -band — Gütevorschriften	9,50
(*)	EURONORM	107-75	Kornorientiertes Elektroblech und -band	13,30
	EURONORM	108-72	Runder Walzdraht aus Stahl für kaltgeformte Schrauben — Maße und zulässige Abweichungen	3,40
	EURONORM	109-72	Vereinbarte Härteprüfverfahren nach Rockwell HRN und HRT — Rockwell-Härteprüfverfahren HRB' und HR 30 T' für dünne Erzeugnisse	6,10
(*)	EURONORM	111-77	Kontinuierlich warmgewalztes Blech und Band ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,20
	EURONORM	113-72	Schweißbare Feinkornbaustähle (Blatt 1 bis Blatt 3)	12,00
	EURONORM	114-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristalline Korrosion — Korrosionsversuch in Schwefelsäure-Kupfersulfatlösung (Prüfung nach Monypenny-Strauss)	3,40
	EURONORM	116-72	Ermittlung der Einhärtungstiefe oberflächengehärteter Teile	3,40
(*)	EURONORM	117-75	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Rockwell (Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	118-75	Verfahren zur Ermittlung der magnetischen Eigenschaften von Elektroblech und -band in 25-cm-Epsteinrahmen	9,50
	EURONORM	119-74	Kalttauch- und Kaltfließpreßstähle (Blatt 1 bis Blatt 5) — Gütevorschriften	24,00
	EURONORM	120-72	Blech und Band aus Stahl für geschweißte Gasflaschen	3,40
	EURONORM	121-72	Ermittlung der Beständigkeit nichtrostender austenitischer Stähle gegen interkristallinen Angriff — Korrosionsversuch in Salpetersäure durch Messung des Massenverlustes (Prüfung nach Huey)	3,40
(*)	EURONORM	122-75	Untersuchung von Härteprüfgeräten mit Eindringtiefen-Meßeinrichtung (Härteprüfung nach Rockwell, Verfahren B, C, N und T)	10,10
(*)	EURONORM	123-75	Versuche bei hoher Temperatur — Zeitstandversuch an Stahl	6,80

(*) EURONORM 124-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 125-77	Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,40
(*) EURONORM 126-77	Nicht schlußgeglühtes Elektrobänd für magnetische Kreise	6,40
(*) EURONORM 127-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Vickers	3,20
(*) EURONORM 128-77	Kalibrierung von Härtevergleichsplatten für die Untersuchung von Härteprüfgeräten nach Brinell	3,20
(*) EURONORM 129-76	Blech und Band aus nickellegierten Stählen für die Verwendung bei tiefen Temperaturen — Gütevorschriften	10,10
(*) EURONORM 130-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Gütevorschriften	3,40
(*) EURONORM 131-77	Kaltgewalztes Flachzeug ohne Überzug aus weichen unlegierten Stählen für Kaltumformung — Zulässige Maß- und Formabweichungen	3,40
(*) EURONORM 134-78	Chemische Analyse der Werkstoffe in der Eisen- und Stahlindustrie — Ermittlung des Aluminiumgehalts in unlegierten Stählen — Verfahren durch Atom-Absorptions-Spektrophotometrie	3,20
(*) EURONORM 145-78	Weißblech und Feinstblech in Tafeln — Sorten, Maße und zulässige Abweichungen	10,20

Ihr Bezug ist für Abnehmer in den Mitgliedsländern durch die nationalen Normungsinstitute möglich, und zwar:

in der Bundesrepublik Deutschland:

Beuth-Verlag GmbH
Burggrafenstraße 4-10, 1 Berlin 30

in Belgien und Luxemburg:

Institut belge de normalisation — IBN —
29, avenue de la Brabançonne, 1040 Bruxelles

in Dänemark:

Dansk Standardiseringsråd
Aurehøjvej 12, DK-2900 Hellerup

in Frankreich:

Association française de normalisation — AFNOR —
Tour Europe, Cedex 7, 92 080 Paris

in Irland:

Institute for Industrial Research and Standards,
Ballymun Road, Dublin 9

in Italien:

Ente Nazionale Italiano di Unificazione — UNI —
Piazza A. Diaz, 2, Milano

in den Niederlanden:

Nederlands Normalisatie-Instituut — NNI —
Polakweg 5, Rijswijk (ZH)

im Vereinigten Königreich:

British Standards Institution (BSI), 2 Park Street,
London W1A 2BS

Bezieher aus dritten Ländern werden gebeten, sich an das „Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften“, Postfach 1003, Luxemburg I, zu wenden.